

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG; (Az.: 18/2023)

- Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG –

Umbau einer TKW Befüllstation durch Erweiterung der Befüllung für Fahrspur 15

A Sachverhalt

Die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 30.01.2023 eingegangen am 03.02.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung nach § 16 BImSchG der nach BImSchG § 4 i. V. m. **§ 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV** genehmigungsbedürftige Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen für den die Erweiterung der Befüllung der Fahrspur 5 der TKW Befüllstation im Betriebsbereich Blumensand 38 , 21107 Hamburg beantragt.

Die Fahrspur 15 der TKW Befüllstation soll durch die Installation von 2 zusätzlichen Befüll-einrichtungen basierend auf dem Bottom-Loading Prinzip erweitert werden. Im Zuge dieser Erweiterung ist es vorgesehen, die neu installierten Befülleinrichtungen an das Gaspendel-system anzuschließen. Dadurch wird der Dämpferückgewinnungsanlage (VRU) die bei der Befüllung der TKW verdrängte Gasatmosphäre (Dämpfe) der Dämpferückgewinnungsanlage (VRU) zugeführt. Diese Dämpfe werden in der VRU gereinigt.

B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die zu ändernde Anlage die der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373, 15 Kelvin oder weniger und einem Fassungsvermögen von 200.00 t oder mehr dient, fällt grundsätzlich unter Nr. 9.2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG.

Für die Nummer 9.2.1 sind dabei sowohl Größenwerte (9.2.1.1) als auch Prüfwerte (9.2.1.2 und 9.2.1.3) angegeben.

Die Größenwerte (Nr. 9.2.1.1) der genehmigten Anlage werden durch die geplante und beantragte Änderung nicht verändert, d.h. weder erstmals erreicht noch überschritten. Der Prüfwert der Nr. 9.2.1.2 wird jedoch erneut erreicht. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat. Bei der Durchführung der nach Nummer 2 erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben (ggfs. einschließlich der ohne UVP zugelassenen früheren Änderungen) zu berücksichtigen (siehe Drucksache 164/17 zum UVPG).

Für das Änderungsvorhaben ist somit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG anzuwenden, was eine allgemeine Vorprüfung i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG zur Folge hat.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen und der behördeneigenen Betriebsakten, wurde die überschlägige Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

Folglich muss hier eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden, bei der geprüft wird, ob das geänderte Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich nachfolgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Antragsteller betreibt im Betriebsbereiche eine Anlage zum Lagern von Mineralölen mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, deren Lagerkapazität 870.000 m³ umfasst. Die Anlage ist nach §4 BImSchG i. V. m. **§ 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV** genehmigungsbedürftig. Die Änderung umfasst folgendes Vorhaben:

- Errichten und Betreiben von zwei neuen Bottom-Loading Verladearmen auf der Spur 15 für Ottokraftstoff gem. DIN EN 228 (OK)
- Errichten und Betreiben von einem neuen Bottom-Loading Verladearm auf der Spur 15 für Dieselmotortreibstoff gem. DIN EN 590 mit FAME gem. DIN EN 14214 (DK)
- Aufstellen, rohrleitungs- und elektrotechnischer Anschluss und Betrieb einer Auslagerungspumpe P2.7 (420 m³/h) auf ein von der vorherigen Pumpe geräumtes freies Fundament,
- Aufstellen, rohrleitungs- und elektrotechnischer Anschluss und Betrieb von drei neuen Dosieranlagen für je vier Additive (3 x Additiv + 1 x Reserve) mit neun Druckerhöhungspumpen auf Stahlbaukonstruktionen der bereits bestehenden Verladebühne
- Verlängerung einer Rohrleitung DN 250 T11 der Fahrspur 14 zur Versorgung der neuen Bottom-Loading-Verladeeinrichtungen an Spur 15 mit Ottokraftstoff gem. DIN EN 228
- Verlängerung einer Rohrleitung DN 250 T9 der Fahrspur 14 zur Versorgung der neuen Bottom-Loading-Verladeeinrichtungen an Spur 15 mit Ottokraftstoff gem. DIN EN 228

Die genehmigte Lagerkapazität von 870.000 m³ bleibt unverändert. Die Umbauten erfolgen an einer bereits betriebenen TKW Befüllstation, die sich auf einer Fläche gem. AwSV befindet.

Es werden keine Gebäude errichtet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet gemäß dem Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) vom 06.01.1956 durchgeführt.

Die Umbauten erfolgen auf einer bereits derzeit versiegelten Betriebsfläche (AwSV Fläche) und der in Nutzung befindlichen TKW Befüllstationen. Rohrleitungen und Pumpen werden in bereits genutzten Rohrleitungstrassen bzw. Pumpenständen installiert.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt. Die geplante Änderung soll auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen. Eingriffe in den Boden finden nicht statt.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gewässers Rethe (Einleitung von Niederschlagswasser) keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle sowie der Anfall von Abwasser nicht verändern.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luft/ Gerüche

Beim Betrieb der derzeit bestehenden Gesamtanlage können Geruchsemissionen auftreten. Durch das beantragte Änderungsvorhaben ändert sich das Gesamtvolumen der Abluftströme. Es ist vorgesehen die neu installierten Bottom –Loading – Verladearme an das vorhandene Abgasrückführsystem und die Dämpferückgewinnungsanlage (VRU) anzuschließen. Die verdrängte Gasatmosphäre aus den TKW wird in der VRU aufbereitet. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die ermittelten Geruchskonzentrationen der Geruchsimmissionsprognose für die Oiltanking Deutschland GmbH & Co KG vom 09. April 2021 unverändert bleiben.

Durch die getroffenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers sind offensichtliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht zu erwarten.

Auf eine Immissionsprognose kann deshalb verzichtet werden.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die Anlagen in denen lt. Genehmigungen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird sind LAU-Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen). Diese Anlagen haben der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu entsprechen. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf den Boden oder die Direkteinleitung des Niederschlagswassers können bei bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen und die Wirksamkeit primärer Schutzbarrieren offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gewerbliches Abwasser

Gewerbliches Abwasser fällt nicht an.

Lärm und Erschütterungen

Die neuen lärmrelevanten Anlagenteile befinden sich in ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung.

Der TKW Verkehr wird sich gegenüber dem bisherigen Betrieb nicht verändern.

Hinsichtlich des zu erwarteten Verkehrsaufkommens ist dieser hafenspezifisch und – typisch.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Es werden Stoffe, die gem. der Stoffliste im Anhang 1 zur StörfallV unter 2.3. zu zuordnen sind, gelagert. Aufgrund der Mengenschwelle für 2.3. im Anhang 1 Spalte 5 zur StörfallV gilt der Betriebsbereich in dem das beantragte Änderungsvorhaben umgesetzt werden soll, als ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des §2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Gesamtlagermenge im Betriebsbereich gem. StörfallV Stoffliste im Anhang 1 Nr. 2.3. erhöht sich nicht.

Durch das Vorhaben wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, da der Stoff und die Stoffmenge, sowie die Verfahrensarten keine neuen oder neu zu bewertenden Szenarien im Sinne des Störfallrechts auslösen.

Bereits bestehende angemessene Sicherheitsabstände bleiben unverändert.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Vorkehrungen des Antragsstellers werden bestehende Risiken für die menschliche Gesundheit minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Anlage befindet sich in einem gemäß dem Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) ausgewiesenen Industriegebiet. Das Gebiet ist durch intensive gewerbliche, industrielle sowie verkehrsinfrastrukturelle Nutzung geprägt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

Eine Trinkwassergewinnung findet im Untersuchungsgebiet nicht statt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Natura-Gebiet 2000 „Heuckenblock/ Schweensandfeen“ befindet sich südöstlich in ca. 5 km Entfernung. In etwa 6km östlich gelegen, beginnt das FHH „Hamburger Unterelbe“. Aufgrund der Entfernung ist keine Betroffenheit anzunehmen. Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben und Vorkehrungen des Antragstellers keine Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen zu erwarten sind.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Moorgürtel“ befindet vom Tankleger 2.100m entfernt. Aufgrund der Entfernung ist keine Betroffenheit anzunehmen. Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben und Vorkehrungen des Antragstellers keine Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen zu erwarten sind.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben und Vorkehrungen des Antragstellers keine Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen zu erwarten sind.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben und Vorkehrungen des Antragstellers keine Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen zu erwarten sind.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet vom Tanklager 2.100m entfernt. Aufgrund der Entfernung ist keine Betroffenheit anzunehmen. Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben und Vorkehrungen des Antragstellers keine Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen zu erwarten sind.

Auswirkungen durch eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Störfallrechts durch das Änderungsvorhaben können ausgeschlossen werden.

2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das beantragte Vorhaben wird auf einer bereits bebauten Fläche im Betriebsbereich ausgeführt werden. In diesem Bereich befindet sich kein geschütztes Biotop.

Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben und Vorkahrungen des Antragstellers keine Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen zu erwarten sind.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach §51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach §73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Der Standort des geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert.

2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Schifffahrt nicht ausgeschlossen.

Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben, da die beantragten Maßnahmen sind für den Pkt. 2.3.9 nicht relevant.

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Abs.2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Baustufenplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in 1.1000 Entfernung. Durch das Änderungsvorhaben sind in den Wohngebieten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten.

Auswirkungen durch eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Störfallrechts durch das Änderungsvorhaben können ausgeschlossen werden.

2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

- Blumensand 23, 25, 27, Kai-Umschlaganlage Blumensand - nördlicher Schuppenkomplex (Schuppen / 1928), Teil des Ensembles Blumensand 23, 25, 27, Kali-Umschlaganlage Blumensand mit Verwaltungsgebäude, Verladestation, Schuppen zwischen Blumensand und Kalikai (10m entfernt, nördlich der Betriebsgrenze
- Rethebrücke o.Nr., Rethe-Hubbrücke (Auffahrtsrampe) (Straßen- und Eisenbahnrampe / 1933 – 1934

- Rethespeicher (Speicher; Silos; u.a. / 1935, um; 1970, bis), Ensemble Eversween 1-12, Gelände zwischen Reiherstieg und Eversween mit vorwiegend uferbegleitender Bebauung aus mehrgeschossigen Getreidespeichern.

Es ist keine Betroffenheit anzunehmen. Es kommt zu keinen relevanten Auswirkungen, da durch das Änderungsvorhaben und Vorkehrungen des Antragstellers keine Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen zu erwarten sind. Auswirkungen durch eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Störfallrechts durch das Änderungsvorhaben können ausgeschlossen werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (entspricht den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Der Betriebsteil Neuhof liegt in einem gem. Baustufenplan Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) ausgewiesenem Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Durch das geplante Vorhaben ist mit keiner relevanten Zusatzbelastung einer Gefahrenerhöhung im Sinne des Störfallrechts zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Durch die Vorkehrungen des Antragsstellers ist trotz des geänderten Abluftvolumenstromes nicht mit Zusatzbelastungen oder einer Änderung der Immissionssituation zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen werden nicht hervorgerufen.

Lärm

Die lärmrelevanten Aggregate befinden sich in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung sowie die An- und Abfahrt der abzufertigenden TKW führen zu keiner signifikanten Erhöhung der Lärmemissionen aufgrund der am Standort vorhandenen hafenspezifischen und -typischen Industrie und Gewerbe sowie Güterverkehrs. Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Der Betriebsbereich in dem sich das Änderungsvorhaben befindet, unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Eine Gefahrenerhöhung im Sinne des Störfallrechts liegt nicht vor. Sicherheitsabstände bleiben unverändert.

Für das Änderungsvorhaben liegt ein Explosionsschutzdokument vor in dem die baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Explosionsschutz dargestellt werden.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch Geruchsemissionen und schädlichen Luftemissionen sowie bestehende Risiken durch Störfälle und Unfälle können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3 genannten Gebiete hervorgerufen werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §9 (2) UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §9 UVPG i.V.m. §§7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben **“Erweiterung Befüllung TKW Fahrspur 15“** keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in §2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird.